



# Allgemeine Geschäftsordnung Kreissportbund Recklinghausen e.V.

Beschlossen von der Ständigen Sportkonferenz am 07.11.2019

## § 1 Geltungsbereich

1. Rechtsgrundlagen des Kreissportbundes Recklinghausen sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
2. Die allgemeine Geschäftsordnung gilt für die Ständige Sportkonferenz und den Vorstand gem. § 26 BGB.

## § 2 Einberufung

1. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende\*r, lädt zu den Sitzungen der Organe Ständige Sportkonferenz und Vorstand gem. § 26 BGB unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt in Textform.
2. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

## § 3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Beschlussfähigkeit der Organe ist in der Satzung geregelt.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

## § 4 Versammlungsleitung

1. Die Sitzungen der Organe werden vom/von der Vorsitzenden bzw. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. (nachfolgend Versammlungsleitung genannt)
2. Im Verhinderungsfall der Vorsitzenden wählen die Erschienenen aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.
3. Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Teilnehmenden auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

4. Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Beschlussfähigkeit, die Stimmberechtigung und stellt die Tagesordnung fest. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Teilnehmenden abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge nach Tagesordnung zur Beratung und Abstimmung.

## **§ 5 Worterteilung und Redner-Folge**

1. Das Wort zur Aussprache erteilt die Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Die Versammlungsleitung kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen.

## **§ 6 Wort zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der/die Vorredner\*in geendet hat.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragssteller\*in und ggf. ein/eine Redner\*in dagegengesprochen haben.
3. Die Versammlungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den/die Redner\*in unterbrechen.

## **§ 7 Anträge**

1. Anträge an die Organe können durch die Mitglieder und den Vorstand des Kreissportbundes Recklinghausen gestellt werden.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern in Ergänzung zur Tagesordnung vor der Sitzung bekannt zu geben.
3. Anträge müssen in Textform eingereicht und begründet werden.

## **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in den Organen zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller\*in gesprochen hat. Gegenrede ist zuzulassen.

## **§ 9 Abstimmungen**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet der/die Vorsitzende.
4. Das weitere Verfahren für die Ständige Sportkonferenz regelt § 32 der Satzung, das weitere Verfahren für Vorstand regelt § 23 der Satzung.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

## **§ 10 Protokolle**

1. Über alle Sitzungen der Ständigen Sportkonferenz und des Vorstandes nach § 26 BGB sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmenden und der Abwesenden, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis deutlich werden.
2. Die Protokolle sind 14 Tage nach Versendung genehmigt, falls kein schriftlicher Einspruch erfolgt ist. Sie sind vom Protokollführenden und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

## **§ 11 Gültigkeit / Änderung der Geschäftsordnung**

Die vorstehende Geschäftsordnung setzt die bislang gültige Geschäftsordnung außer Kraft. Sie wurde durch Beschluss der Ständigen Sportkonferenz mit Wirkung vom 07.11.2019 in Kraft gesetzt.

Änderungen sind schriftlich beim/bei der Vorsitzenden zu beantragen. Sie werden auf die Tagesordnung der nächsten Ständigen Sportkonferenz gesetzt und bedürfen der einfachen Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.